

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: § 46 BEG

Rechtssatz: Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheits-
entziehung, der im Erbgang auf eine in § 46
Abs 2 BEG genannte Person übergegangen ist,
ist unbeschränkt weiter vererblich. Er kann
von einem Erbeserben geltend gemacht werden
ohne Rücksicht darauf, ob dieser zu den in
§ 46 Abs 2 BEG genannten Personen gehört.

Aktenzeichen: IV ZR 55/57

Urt. des BGH vom 4. Mai 1957

RG Berlin

13 U (Entsch) 1779/56

Verkündet
am 4. Mai 1957
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstellen

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Berlin, vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ernst K [REDACTED], V [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. von Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 3. November 1956 wird
zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers
wird das Urteil insoweit aufgehoben, als da-
durch die Berufung gegen das den Parteien an

Stelle der Verkündung am 6. Juni 1956 zugestellte Urteil der 194. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin zurückgewiesen und über die Kosten des Verfahrens entschieden ist. Dieses Urteil wird teilweise weiter geändert. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger weitere 2 700 DM zu zahlen. Zur Entscheidung über die weitergehende Berufung und auch über die Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand :

Der Kläger ist der Bruder des am 31. Juli 1943 aus dem Konzentrationslager M (Belgien) deportierten und seitdem verschollenen Volkswirts Dr. Herbert K, der dem aus rassischen Gründen verfolgten Personenkreis angehörte.

Dr. Herbert K emigrierte im Jahre 1933 von Berlin-Halensee nach Brüssel; von dort wurde er nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien am 10. Mai 1940 nach A in Südfrankreich gebracht. Hier war er etwa 8 Monate lang interniert und wurde anschließend einer Fremdarbeitereinheit zugeteilt. Ende des Jahres 1941 oder Anfang 1942 kehrte er nach Brüssel zu seiner dort verbliebenen Ehefrau zurück. Anfang Mai 1942 wurde er von der Gestapo aus rassischen Gründen in ein Konzentrationslager eingeliefert. Am 14. Juli 1943 kam er in das Konzentrationslager M und wurde von dort am 31. Juli 1943 deportiert. Das gleiche Schicksal traf seine Ehefrau, die gleich nach ihm verschollen ist.

Die Mutter des Klägers, Frau Olga L geschiedene K, geborene B in Lo, hatte wegen der von ihrem Sohn Herbert erlittenen Freiheitsschäden als dessen Erbin Ansprüche beim Entschädigungsamt Berlin für die Zeit vom 10. Mai 1940 bis 9. Mai 1945 geltend gemacht und entsprechend ihrer Erbquote die Hälfte des Freiheitsschadens mit 4 500,- DM-West verlangt. Sie ist am 7. Juni 1955 verstorben.

Der Kläger hat dann den von seiner Mutter erhobenen Anspruch als ihr Alleinerbe weiterverfolgt.

Das Entschädigungsamt hat den Antrag des Klägers durch Bescheid Nr 54 192 vom 17. Februar 1956 mit der Begründung ab-

gelehnt, daß dieser als Bruder des Verfolgten nicht zu dem nach § 17 Abs 2 BErgG für die Entschädigung wegen Entziehung der Freiheit erbberechtigten Personenkreis gehöre und ihm diese Ansprüche auch nicht als Erbeserben zuständen.

Der Kläger hat seine Ansprüche (als Erbeserbe) vor dem Landgericht weiterverfolgt und nunmehr die volle Entschädigung wegen des von seinem Bruder Herbert erlittenen Freiheitsentzuges begehrt. Er hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Entschädigungsamtes Berlin vom 17. Februar 1956 Nr 54 192 den Beklagten zu verurteilen, an ihn wegen des von ihm ererbten Anspruchs nach seiner am 7.6.1955 verstorbenen Mutter, Olga L., aus Schaden an Freiheit seines verstorbenen Bruders, Dr. Herbert K., 9 000,- DM-West zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 2 700,- DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung hat es zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Revision eingelegt, mit der es seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiterverfolgt. Der Kläger hat gleichfalls Revision eingelegt und damit seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiterverfolgt. Jede Partei hat gebeten, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Verfolgte einen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung für die Zeit von Anfang Mai 1942 bis Anfang Mai 1945 im Betrage

von 5 400,- DM gehabt habe. Er und seine Ehefrau seien verschollen, nach § 180 Abs 1 BEG werde vermutet, daß beide am 8. Mai 1945 verstorben seien. Nach § 11 des Verschollengesetzes werde vermutet, daß sie gleichzeitig verstorben seien. Der Verschollene sei von seiner Mutter und dem Kläger, seinem Bruder, je zur Hälfte beerbt worden. Seine Mutter habe nach § 46 Abs 2 BEG den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung nur zur Hälfte geerbt. Zur andern Hälfte sei dieser Anspruch erloschen, da der Kläger nicht zu den im § 46 Abs 2 BEG genannten Personen gehöre. Der kraft Erbfolge auf die Mutter des Klägers übergegangene Entschädigungsanspruch gehöre zu dem Nachlaß. Da die Mutter allein von dem Kläger beerbt worden sei, stehe diesem der geltendgemachte Anspruch in Höhe von 2 700,- DM zu während die weitergehende Berufung zurückgewiesen werden müsse.

II. Zur Revision des beklagten Landes:

Die Ansicht der Revision des beklagten Landes, daß der geltendgemachte Anspruch dem Kläger überhaupt nicht zustehe, ist irrig, ebenso die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Mutter des Klägers nach § 46 Abs 2 BEG der Anspruch des Verfolgten auf Entschädigung für Freiheitsentziehung nur zur Hälfte zugestanden habe. Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. März 1957 - IV ZR 54/57 - ausgeführt hat, ist der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich frei vererblich und zwar kommt es (abgesehen von der Ausnahme des § 140 Abs 1 BEG) nicht darauf an, wann der Verfolgte verstorben ist, ob vor oder nach Inkrafttreten des BEG. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, daß die Entschädigungsansprüche der Verfolgten nicht erst durch das BEG, sondern schon durch das schadenstiftende Ereignis entstanden sind (vgl Ehrig in Blessin-Wilden 2. Aufl

§ 13 BEG Anm 3 S 287). Das Gesetz hat allerdings bei einer Reihe von Tatbeständen den Grundsatz der Vererblichkeit in bestimmt umrissenen Grenzen eingeschränkt. Eine solche Einschränkung besteht nach § 46 Abs 2 BEG für den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung. Dieser Anspruch ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann gehört der Anspruch entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts in voller Höhe zum Nachlaß des Verstorbenen ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte zugleich auch von anderen als den in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen beerbt worden ist. Der Anspruch selbst ist wie schon gesagt auch dann vererblich, wenn der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des BEG verstorben ist. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, daß der Anspruch nach dem Tode des Verfolgten nur von den in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen geltend gemacht werden kann. Er ist zwar nach § 46 Abs 1 BEG vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nicht übertragbar. Vererblich ist er aber nach Abs 2 dieser Bestimmung stets, wenn der Verfolgte von einer der in dieser Vorschrift genannten Personen beerbt worden ist. Das Gesetz besagt nicht, daß der Anspruch nur dann vererblich ist, wenn noch zu Lebzeiten der in § 46 Abs 2 BEG genannten als Erben des Verfolgten berufenen Personen über ihn rechtskräftig gerichtlich entschieden oder wenn er während dieser Zeit festgestellt worden ist. Ist aber der Anspruch vererblich, dann ist er auch weiter vererblich. Das Gesetz läßt auch nicht erkennen, daß der Anspruch nicht zum Nachlaß der in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen, die als Erben des Verfolgten berufen sind, gehören kann, sondern daß er mit

ihrem Tode erlischt, falls er nicht vorher festgesetzt, oder vorher über ihn rechtskräftig gerichtlich entschieden ist. Diese Rechtsfolge kann auch nicht aus dem Sinn der in § 46 Abs 2 BEG getroffenen Regelung entnommen werden. Es ist oft ein zufälliges Ergebnis, ob der Anspruch schon zu Lebzeiten des Erben des Verfolgten festgesetzt oder über ihn gerichtlich entschieden wird/oder ob das Verfahren beim Tode des Erben noch nicht beendet war. Es besteht kein zwingender Grund, es von der zufälligen Dauer des Entschädigungsverfahrens, auf die der Berechtigte oft keinen Einfluß hat, abhängig zu machen, ob der Anspruch zu seinem Nachlaß gehört oder nicht. Da das Gesetz selbst keine andere Regelung trifft, muß angenommen werden, daß das Vermögen, das der Erbe des Verfolgten durch den Erbfall erworben hat, ihm auch verbleibt, zu seinem Nachlaß gehört und von ihm weiter vererbt werden kann (ebenso Ehrig in Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 46 Anm 3 S 370). Die Revision des beklagten Landes kann sich für die von ihr vertretene Auffassung nicht auf die von Blessin bei Blessin-Wilden § 140 Anm 11 S 691 niedergelegten Ausführungen berufen. Diese Vorschrift betrifft die Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, für die andere Grundsätze gelten. Sie ist auch anders gefaßt als § 46 BEG. § 140 BEG stellt es darauf ab, ob der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des BEG verstorben ist und trifft eine von § 46 Abs 2 BEG abweichende Bestimmung. Diese stellt es allein darauf ab, ob der Verfolgte von einem nahen Angehörigen beerbt worden ist. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob aus dem Wortlaut des § 140 BEG folgt, daß derjenige, der als Erbe den Anspruch auf Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend macht, ein naher Angehöriger des Verfolgten sein muß. Ebenso kann die Revision des beklagten Landes sich nicht auf die Ausführungen in dem Erläuterungsbuch von Becker - Huber - Küster, BErgG § 17 Anm 22 S 264 berufen, denn auch diese Bestimmung ist anders als § 46 BEG gefaßt.

Die Revision des beklagten Landes mußte daher zurückgewiesen werden.

III. Zur Revision des Klägers:

Dagegen war der Revision des Klägers stattzugeben.

1) Der Senat hält an den rechtlichen Erwägungen fest, die in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. März 1957 IV ZR 54/57 niedergelegt sind. Danach gehörte der ganze Anspruch, den der Verfolgte für die von ihm erlittene Freiheitsentziehung hatte, zu seinem Nachlaß. Die Mutter des Klägers hatte in entsprechender Anwendung des § 13 Abs 3 BEG gegen die Erben des Verfolgten einen Anspruch auf Abtretung dieses Anspruchs. Der Kläger als alleiniger Erbe seiner Mutter hat diesen Anspruch geerbt. Das Berufungsgericht hat sonach dem Kläger zu Unrecht nur die Hälfte der Entschädigung für den Schaden zugesprochen, den der Verfolgte durch die in der Zeit von Anfang Mai 1942 bis Anfang Mai 1945 erfolgte Freiheitsentziehung erlitten hat. Auf die Revision des Klägers mußte daher das beklagte Land verurteilt werden, an den Kläger weitere 2 700 DM zu zahlen.

2. Das angefochtene Urteil mußte aber auch aufgehoben werden, soweit darüber hinaus die Klage abgewiesen worden ist.

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Für eine Entschädigung komme nur die Zeit von Anfang Mai 1942 bis Anfang Mai 1945 in Betracht; denn nur diese Freiheitsentziehung habe der Verfolgte aus rassistischen Gründen durch die Gestapo erlitten.

Seine erste Festnahme am 20. Mai 1940, seine Verbringung in ein Lager nach Südfrankreich sei nach dem Einmarsch

der deutschen Truppen durch belgische oder französische Behörden erfolgt. Sie hätten den Verfolgten als Deutschen und daher als für die Belgier oder Franzosen feindlichen Ausländer getroffen. Der Verfolgte sei danach damals mit ca. 150 Kameraden in dem Lager A / France interniert und nach einigen Monaten einer "Compagnie Travailleurs Étrangers" zugeteilt worden. Dies seien fremdenpolizeiliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges gewesen.

Auf Grund der Bestimmung des § 43 Abs 1 BEG sei die Internierung des Verfolgten nicht zu entschädigen. Die Internierung anläßlich des Einmarsches der deutschen Truppen in Belgien sei keine verfolgungsbedingte Freiheitsentziehung im Sinne dieser Bestimmung, denn es fehle schon an der ersten Voraussetzung, daß der belgische oder der französische Staat dem Verfolgten die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen habe. Die Internierung sog. feindlicher Ausländer sei eine vom Völkerrecht gebilligte Maßnahme.

Endlich stehe auch die Haft der Jahre 1940, 1941/42 in keinem adäquaten Kausalzusammenhang mit der verfolgungsbedingten Auswanderung des Verfolgten aus Deutschland; denn als dieser 1933 nach Belgien emigrierte, sei für den optimalen Beobachter der sechs Jahre später ausbrechende Weltkrieg nicht voraussehbar gewesen, somit auch nicht die Internierung aus Anlaß des Krieges.

b) Die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß der Verfolgte am 10. Mai 1940 als feindlicher Ausländer festgenommen und interniert worden ist, beruhen auf tatsächlichen Erwägungen. Sie können mit Rechtsrügen nicht erfolgreich

angegriffen werden. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen können aber nicht dazu führen, dem Verfolgten eine Entschädigung auch für den Schaden an seiner Freiheit für die Zeit nach dem 22. Juni 1940 zu versagen, dem Tage, an dem der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag geschlossen wurde. In Nr 19 dieses Vertrages hatte Frankreich sich verpflichtet, alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben. Nach diesem Zeitpunkt konnte danach der Verfolgte nicht mehr als feindlicher Ausländer in völkerrechtlich zulässiger Weise in Frankreich interniert bleiben. Der Grund, aus dem das Berufungsgericht dem Verfolgten die Entschädigung versagt hat, bestand sonach nach den bisher getroffenen Feststellungen nur für die Zeit vom 10. Mai bis 22. Juni 1940.

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht muß prüfen, ob etwa die deutsche Regierung die französische Regierung angewiesen hat, aus Deutschland emigrierte Juden weiter in Haft zu behalten. Würde das zutreffen, dann würde es sich um eine unmittelbare Verfolgungsmaßnahme der deutschen Regierung handeln, für die der Verfolgte zu entschädigen ist.

Falls der Verfolgte auf Anordnung französischer Stellen, die nicht auf entsprechende deutsche Weisungen zurückgeht, weiter in Haft behalten worden ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs 1 S 2 BEG vorliegen, in diesem Rahmen ist also insbesondere zu untersuchen, ob dieser Freiheitsentzug im Sinne des § 43 BEG unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt ist. Dazu muß ermittelt wer-

den, welche Gründe dafür maßgebend waren, den Verfolgten weiter in Haft zu behalten. Schließlich muß festgestellt werden, ob es sich bei der Zugehörigkeit des Verfolgten zu der Fremdarbeitereinheit um eine Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gehandelt hat. Falls diese Frage bejaht wird, ist gleichfalls zu prüfen, ob die Zuweisung zu dieser Fremdarbeitereinheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt ist.

Nach dem Ergebnis dieser Feststellungen muß über den noch anhängigen Entschädigungsanspruch entschieden werden.

Schmidt

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wilden